Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeug- oder Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Ausgabe 03.2006

Versicherungsumfang

Art. 1 Fahrzeug-Rechtsschutz
Art. 2 Verkehrs-Rechtsschutz
Art. 3 Ausschliesslich versicherte Ereignisse
Art. 4 Leistungen in versicherten Fällen
Art. 5 Örtliche Geltung

Ausschlüsse

Art. 6 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

Schadenfall

Art. 7 Schadenmeldung und Kontaktstellen
Art. 8 Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls
Art. 9 Eigener Rechtsvertreter
Art. 10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Andere Vertragsbestimmungen

Art. 11 Beginn und Dauer
Art. 12 Vertragsänderungen
Art. 13 Ersatzfahrzeug
Art. 14 Wechselschild
Art. 15 Vertragswidriges Verhalten
Art. 16 Gerichtsstand
Art. 17 Mitteilungen
Art. 18 Gesetzliche Grundlagen

Versicherungsumfang

Art. 1 Fahrzeug-Rechtsschutz

Versichert sind das Fahrzeug mit dem in der Police aufgeführten Kontrollschild, dessen Lenker und Mitfahrer sowie der Versicherungsnehmer als Halter und Eigentümer des versicherten Fahrzeugs.

Art. 2 Verkehrs-Rechtsschutz

2.1 **Versicherte Personen**

Versichert sind der Versicherungsnehmer, alle Personen, die mit ihm im selben Haushalt wohnen sowie seine unmündigen oder noch nicht erwerbstätigen ledigen Kinder und sein Ehegatte.

2.2 **Eigenschaften dieser Personen**

Diese Personen sind versichert als Lenker eines Fahrzeugs oder Mitfahrer eines öffentlichen oder privaten Transportmittels, als Eigentümer oder Halter eines Privatfahrzeugs sowie als Fussgänger und Radfahrer.

2.3 **Weitere versicherte Personen**

Mitversichert sind alle Lenker oder Mitfahrer von Privatfahrzeugen der versicherten Personen.

Art. 3 Ausschliesslich versicherte Ereignisse

3.1 **Fahrzeug-Rechtsschutz**

a) Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** und damit verbundene Strafverfahren.

b) **Straf- und Administrativverteidigung** bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

c) Streitigkeiten mit öffentlichen oder privaten **Versicherungen** (inkl. Allianz Suisse), die den Versicherten decken.

3.2 **Verkehrs-Rechtsschutz**

a) Die in 3.1 aufgeführten Fälle;

b) Zusätzlich vertragliche Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgeschäften, soweit diese ein Fahrzeug betreffen: Kauf, Verkauf, Tausch, Miete, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag und Hinterlegungsvertrag.

Art. 4 Leistungen in versicherten Fällen

4.1 Leistungen des Rechtsdienstes der Gesellschaft.

4.2 Geldleistungen bis maximal **CHF 250'000.-** pro Schadenfall für:

a) Kosten von Expertisen und Analysen

b) Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten

c) Parteientschädigungen

d) Anwaltshonorare

e) Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

4.3 Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

4.4 Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein sind die versicherten Leistungen auf maximal **CHF 50'000.-** pro Schadenfall begrenzt.

4.5 Die Gesellschaft kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

Art. 5 Örtliche Geltung

5.1 Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien-Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern, ebenfalls in nicht aufgeführten Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalen Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist.

5.2 Die Versicherung gilt auch während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

5.3 Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

5.4 Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende des laufenden Versicherungsperiode.

5.5 Hat der Halter bei Beginn des Vertrages einen ausländischen Wohnsitz, so besteht kein Versicherungsschutz.

Ausschlüsse

Art. 6 Nicht versicherte Leistungen und Kosten

6.1 Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Fahrausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.

6.2 Bei Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).

6.3 Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.

6.4 Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.

6.5 Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.

6.6 Wenn der Versicherte gegen die Gesellschaft, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.

6.7 Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.

Schadenfall

Art. 7 Schadenmeldung und Kontaktstellen

7.1 Die Gesellschaft muss über alle Schadenereignisse (in der Rechtsschutzversicherung gilt als Schaden der Bedarf an Rechtshilfe) so schnell als möglich über einen der folgenden Kontakte benachrichtigt werden:

Geschäftsstelle	siehe Police
E-Mail	contact@cap.ch
Internet	www.cap.ch
Fax Inland	041 726 84 81
Fax Ausland	+41 41 726 84 81

7.2 Der Versicherte darf ohne Zustimmung der Gesellschaft keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Ausgenommen sind vorsorgliche Massnahmen zu einer Fristenwahrung.

7.3 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, die die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gesellschaft die Leistungen verweigern. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Erforderliche Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

7.4 Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht oder falsch mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, die Police des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.

7.5 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen.

Art. 8 Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls

Als Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls gilt das Auftreten oder Ersichtlichwerden des Bedarfs an Rechtshilfe.

Art. 9 Eigener Rechtsvertreter

Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei durch die Gesellschaft Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die Gesellschaft den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der Gesellschaft angenommen werden muss.

Art. 10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die Gesellschaft gemeinsam bestimmt wird.

Andere Vertragsbestimmungen

Art. 11 Beginn und Dauer

11.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag.

11.2 Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, sofern er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Sie muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Die elektronische Kündigung ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.

11.3 Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 12 Vertragsänderungen

Bei Änderungen von Prämie, Leistungen, gesetzlichen Abgaben oder Ratenzuschlägen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben berechtigen nicht zu einer Kündigung

Art. 13 Ersatzfahrzeug

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so geht die Versicherung auf das Ersatzfahrzeug über.

Art. 14 Wechselschild

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Strassen versichert. Wird mehr als ein Fahrzeug gleichzeitig auf öffentlichen Strassen verwendet, entfällt jede Leistungspflicht.

Art. 15 Vertragswidriges Verhalten

Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten, insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflicht, schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern.

Art. 16 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

Art. 17 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder dem Hauptsitz, Poststrasse 30, 6301 Zug, zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

Art. 18 Gesetzliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.